

Zehn-Punkte-Plan für die Praxis

So erfüllen Zahnärzte die Vorgaben des Patientenrechtegesetzes

Auch wenn das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz kaum nennenswerte Änderungen im Hinblick auf die bislang geltende Rechtslage zur Folge hatte, sollten Zahnarztpraxen überprüfen, ob ihre bisherigen Arbeitsabläufe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat dazu eine Checkliste mit den wichtigsten Punkten erstellt.

1. Anamnesebögen aktualisieren und ergänzen

Der Patient ist zur Mitwirkung bei der Behandlung verpflichtet. Der Zahnarzt seinerseits hat die Pflicht, dem Patienten bereits zu Beginn der Behandlung und – soweit erforderlich – in deren Verlauf wichtige Informationen, unter anderem zur Diagnose und Therapie, zu geben. Umgekehrt ist der Patient verpflichtet, Fragen zu seinem Gesundheitszustand, zum Beispiel zu Allergien und Vorerkrankungen, sowie zum Medikamentengebrauch zu beantworten.

2. Sorgeberechtigung bei Minderjährigen und rechtliche Betreuung bei Betagten klären

Im Rahmen der Anamnese kann auch die Sorgeberechtigung bei Minderjährigen oder ein gegebenenfalls bestehendes Betreuungsverhältnis, insbesondere bei Betagten, angesprochen und geklärt

werden. Dies ist wichtig im Hinblick auf Aufklärung und Einwilligung zur Behandlung. Die Aufklärungspflicht besteht gegenüber einsichtsfähigen Personen, also gegebenenfalls auch gegenüber Minderjährigen und Erwachsenen mit bestehenden kognitiven Einschränkungen. Gleiches trifft für deren Einwilligung zu.

3. Informationsblätter neu gestalten

Die BLZK gibt eine ganze Reihe von informativen Patientenbroschüren heraus, die eine gute Grundlage für das Patientengespräch bieten. Information – nicht nur in schriftlicher Form – ist der Dreh- und Angelpunkt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies gilt insbesondere für das Behandlungsverhältnis.

4. Aufklärungsbögen komplettieren und eventuell Einwilligungserklärung ergänzen

Aufklärung muss nicht, kann jedoch in Teilen auch schriftlich erfolgen. Wenn sogenannte Aufklärungsbögen verwendet werden, müssen diese Raum zur Individualisierung, zum Beispiel durch handschriftliche Einträge, geben. Gegebenenfalls lassen sich Aufklärungsbögen mit Einwilligungserklärungen verbinden. Dabei ist darauf zu achten, dass Aufklärung und Einwilligung zwei aufeinanderfolgende Schritte sind, die vom Zahnarzt dokumentiert werden müssen. Erfolgen Teile der Aufklärung und Einwilligung in einem Schriftstück, so muss deutlich werden, dass es sich um Erklärungen unterschiedlicher Personen handelt, wobei der Patient die Einwilligung mit Datum und Unterschrift abgibt.

5. Qualitäts- und Feedback-Management

Qualitätsmanagement, beispielsweise in Form eines Praxishandbuchs, das auch die Abläufe im Hinblick auf Information, Aufklärung, Einwilligung und Dokumentation beinhaltet, ist auf jeden Fall hilfreich – insbesondere wenn über die Erfüllung von Vertragspflichten in einem Haftungsprozess gestritten wird. Dann kann sich der beklagte Zahnarzt gegebenenfalls auch mit Erfolg darauf berufen, dass diese Abläufe immer so gehandhabt wurden.



Foto: fotolia.com/Dan Race

Der behandelnde Zahnarzt ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche Umstände aufzuklären, die für dessen Einwilligung von Bedeutung sind.

6. EDV auf Versionierung prüfen

Als Folge des Patientenrechtegesetzes ist davon auszugehen, dass Patienten – animiert durch die Berichterstattung in den Medien – häufiger Einblick in ihre Patientenakte verlangen. Diese Einsichtnahme muss gewährt werden. Beim Wunsch nach Abschriften oder Kopien trägt der Patient dafür die Kosten. Wichtig: Einträge in die Patientenakte können zwar korrigiert werden, die Korrektur und deren Datum müssen jedoch, ebenso wie der ursprüngliche Inhalt, erkennbar sein – auch in der elektronischen Patientenakte. Daher ist zu prüfen, ob die entsprechende Software eine Versionierung gewährleistet. Subjektive Bemerkungen sollte eine Patientenakte grundsätzlich nicht enthalten.

7. Personal instruieren

Auch wenn es sich für die meisten Praxen wohl um eine Selbstverständlichkeit handelt: Praxismitarbeiter sollten über die notwendigen Abläufe im Rahmen des Behandlungsvertrages informiert sein und die Chefin oder den Chef rechtzeitig auf eventuelle Defizite bezüglich der Information, Aufklärung oder Einwilligung hinweisen. Mitarbeiter sollten im Übrigen auch darüber unterrichtet sein, dass ihnen in einem etwaigen Haftpflichtprozess eine wichtige Funktion als Zeugen zukommen kann.

8. Rechtsform prüfen

Zahnärzte haften – wie andere Freie Berufe auch – umfangreich. Sie haften unter Umständen sogar für das Handeln Dritter, so zum Beispiel des zahnärztlichen Personals. In der Berufsausübungsgemeinschaft haften sie auch für Kollegen. Hier bietet beispielsweise die Partnerschaftsgesellschaft eine Möglichkeit, den Haftungsrahmen einzuschränken. Die Vertragsgestaltung unter den Gesellschaftern einer Berufsausübungsgemeinschaft sollte stets auch unter Haftungsgesichtspunkten erfolgen.

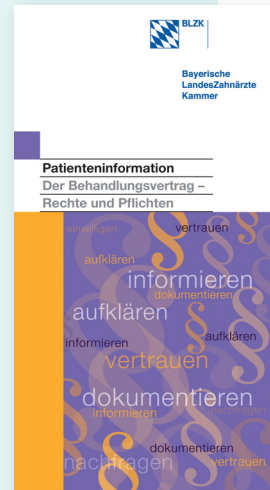
9. Haftpflichtversicherung kontrollieren

Hat sich das Leistungsspektrum der Praxis seit Abschluss der Haftpflichtversicherung verändert oder sind angestellte Zahnärzte hinzugekommen, sollte mit der Versicherung abgeklärt werden, ob sowohl die Behandler als auch das Behandlungsspektrum hinreichend abgesichert sind. Dies dürfte in der Regel im zahnärztlichen Bereich kein Problem darstellen. Auch hier bietet die Bayerische Landes-zahnärztekammer über die eazf bei Bedarf Beratung an.

Der Behandlungsvertrag – Rechte und Pflichten

Über das 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz informiert ein Flyer der Bayerischen Landes-zahnärztekammer. „Der Behandlungsvertrag – Rechte und Pflichten“ heißt die Broschüre, die Zahnärzte zur Unterstützung des Patientengesprächs einsetzen können. Was hat sich durch die gesetzlichen Bestimmungen für Zahnärzte und Patienten geändert? Wie wirken sich die Rechtsnormen in der Praxis aus? Diese und viele weitere Fragen beantwortet der BLZK-Flyer laienverständlich.

Bestellungen sind über den Online-Shop unter www.blzk.de/shop oder per Fax an den Kaufmännischen Geschäftsbereich der BLZK unter der Nummer 089 72480-272 möglich. Die Mindestbestellmenge liegt bei 100 Stück zum Preis von fünf Euro.



Redaktion



10. Meldung an Haftpflichtversicherung, Schlichtungsverfahren der Kammer

Sollte es dennoch einmal zu rechtlichen Problemen im Zahnarzt-Patienten-Verhältnis kommen, sind auch hier Information und Kommunikation gefragt. Wird ein Behandlungsfehler behauptet, so muss die Haftpflichtversicherung umgehend benachrichtigt werden. Nicht in jedem Fall wird zwangsläufig vor Gericht gestritten. Dem Patienten sollte im Streitfall angeboten werden, ein Schlichtungsverfahren vor der Bayerischen Landes-zahnärztekammer durchzuführen. Dies ist für beide Seiten zeit- und kostensparend.

Fazit: Wer seine Praxisabläufe nicht nur im Hinblick auf gute Zahnmedizin, sondern auch bezüglich der gesetzlichen Vorgaben für das Behandlungsverhältnis gut strukturiert, den muss das Thema Patientenrechte nicht schrecken. Im Gegenteil: Informations- und Aufklärungspflichten sollten offensiv genutzt werden, um – vor allem den gesetzlich versicherten – Patienten das ganze Leistungsspektrum einer innovativen Zahnmedizin darzustellen.

Rechtsanwalt Peter Knüpper
Hauptgeschäftsführer der BLZK